

98. Enthält § 2108 Abs. 2 Satz 1 BGB. einen ergänzenden Rechts-
satz oder eine bloße Auslegungsvorschrift?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1923 i. S. B. (RL) w. D. (Wettl.).
IV 253/22.

I. Landgericht Bremen. — II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der im Jahre 1908 verstorbene Wirt Heinrich W., der erste
Ehemann der Beklagten, hat am Tage vor seinem Tode ein Testament
errichtet, das folgende Bestimmungen enthält:

§ 1. Meine Ehefrau setze ich zur lebenslänglichen Vorerbin meines
Gesamtnachlasses ein mit der Befugnis, Grundstücke zu verkaufen und
Hypotheken zu bestellen. Die übrigen Erbberechtigten, nämlich meine
Kinder 1. Alma, 2. Johann Diebrieh, 3. Alfred Friedrich sollen sich
nach dem Ableben meiner Ehefrau das alsdann vorhandene Vermögen
gleichmäßig teilen, jedoch sollen Johann Diebrieh und Alfred Friedrich
zusammen ein Viertel des Vermögens voraus erhalten.

§ 2. Im Falle der Wiederverheiratung meiner Ehefrau soll die
Vorerbischast erlöschen und erhält sie alsdann zur gänzlichen Abfindung
in Viertel meines Nachlasses.

Die im § 1 genannte Tochter Alma stammt aus einer früheren
Ehe des Erblassers, während die beiden Söhne aus seiner Ehe mit
der Beklagten hervorgegangen sind. Die beiden Söhne und zwar zu-
erst Alfred Friedrich, später auch Johann Diebrieh sind im Weltkrieg
gefallen. Im Mai 1920 hat sich die Beklagte wieder verheiratet.

Die Tochter Alma erhebt auf Grund des Testaments Ansprüche auf den Nachlaß, indem sie den Standpunkt einnimmt, daß sie alleinige Nachterbin ihres Vaters sei und der Beklagten nur ein Vermächtnis in Höhe von einem Viertel des Nachlasses zustehende. Die Beklagte ist dagegen der Ansicht, daß sie gemäß § 2 des Testaments Erbin zu einem Viertel sei und daß ihr als Erbin ihrer gesunkenen beiden Söhne gemäß § 2108 BGB. noch weitere Erbansprüche zuständen. Das Landgericht stellte fest, daß die Klägerin zu drei Vierteln, die Beklagte zu einem Viertel Erben des Heinrich W. geworden seien. Das Oberlandesgericht wies den Feststellungsantrag der Klägerin ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg:

Gründe:

Nach § 2108 BGB. soll, wenn der eingesezte Nachterbe vor dem Eintritte des Erbfalles stirbt, sein Recht auf seine Erben übergehen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist. Die Beklagte vertritt den Standpunkt, daß bei dem Tode des Alfred Friedrich W. dessen Nachterbentrecht auf sie selbst als seine Mutter und auf seine Geschwister, nämlich auf den Johann Diebrieh W. und auf die Klägerin übergegangen sei, und daß sich bei dem darauf erfolgten Tode des Johann Diebrieh W. dessen Rechte aus der Nachbarschaft auf die Beklagte und auf die Klägerin vererbt hätten. Die Klägerin ist dagegen der Ansicht, daß sich aus dem Testamente des Erblassers, namentlich aus der Bestimmung des § 2, daß die Beklagte im Falle ihrer Wiederverheiratung zu ihrer gänzlichen Abfindung ein Viertel des Nachlasses erhalten solle, der Wille des Erblassers ergebe, den Abkömmlingen drei Viertel des Nachlasses unverkürzt zukommen zu lassen und demgemäß bei dem Wegfalle eines Nachterben die Beklagte von dessen Erbschaft auszuschließen. Das Landgericht hat sich der Ansicht der Klägerin angeschlossen, das Oberlandesgericht ist dagegen dem Standpunkt der Beklagten beigetreten. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf folgenden Erwägungen:

Es handle sich bei der Bestimmung des § 2108 BGB. um einen ergänzenden Rechtsatz, der nur dann nicht gelte, wenn ein entgegenstehender Wille des Erblassers festzustellen sei. Für die Annahme eines entsprechenden Willens genüge daher nicht, wie in den Fällen der gesetzlichen Auslegungsregeln, die Annahme, daß der Erblasser bei Berücksichtigung der später sich ergebenden wirklichen Sachlage möglicher- und vielleicht verständigerweise die gesetzliche Regelung ausgeschlossen haben würde, sondern es seien tatsächliche Anhaltspunkte dafür erforderlich, daß der Wille des Erblassers wirklich auf den Ausschluß der gesetzlichen Regelung gegangen sei. Anhaltspunkte für einen derartigen Willen des Erblassers fehlten gegenwärtig gänzlich. Das Testament sei erst am Tage vor dem Tode des Erblassers errichtet und

lasse nicht erkennen, daß der Erblasser willens oder auch nur in der Lage gewesen sei, sich weitere Möglichkeiten als die im Testament berührten zu vergegenwärtigen und für ihren Fall Vorsorge zu treffen. Dafür, daß der Erblasser den Fall des Ablebens eines seiner Kinder vor Wiederverheiratung seiner Witwe in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen habe, liege nach dem Inhalte des Testaments schlechterdings nichts vor. Es könne daher nicht positiv festgestellt werden, daß ein die Regelung des § 2108 BGB. ausschließender Wille des Erblassers vorhanden gewesen sei. Der Erblasser habe eine in ihrem Sinn völlig klare Erklärung abgegeben, ohne sich über die Rechtsfolge, die sie bei dem Eintritt eines von ihm nicht vorgestellten Tatbestandes haben könnte, klar zu sein. Er habe daher einen auf den Ausschluß der gesetzlichen Regel gehenden Willen überhaupt nicht erklärt, und der nicht erklärte Wille könne deshalb auch nicht, wie das Landgericht es versuche, ausgelegt werden, indem man alle psychologischen Momente berücksichtige, die für eine tatsächlich nicht erfolgte Bildung des Willens in dieser Richtung sprechen könnten.

Diese Erwägungen sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Das Berufungsgericht legt seinen Erwägungen die Auffassung zugrunde, daß § 2108 BGB. einen ergänzenden Rechtsatz enthalte. Diese im Berufungsurteil nicht näher begründete Ansicht ist rechtsirrig. Der ergänzende Rechtsatz stellt für ein bestimmtes Rechtsverhältnis eine Vorschrift auf, die mangels einer abweichenden Regelung durch den erklärten Parteiwillen zu gelten hat. Die Auslegungsregel hingegen schreibt vor, was bei bestimmten Willenserklärungen mangels einer erkennbaren abweichenden Absicht als Inhalt der Erklärung anzusehen sein soll. Die Vorschrift des § 2108 Abs. 2 Satz 1 BGB. würde hiernach eine ergänzende Rechtsregel enthalten, wenn ihre Anwendung davon abhängig wäre, daß der Erblasser nicht etwas anderes bestimmt hat. Daß zur Ausschließung der Bererblichkeit des Nachtes des Nacherven eine besondere Anordnung des Erblassers erforderlich sein soll, ist aber im § 2108 BGB. nicht zum Ausdruck gelangt, die Bererblichkeit ist vielmehr nur für den Fall festgesetzt, daß nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist. Danach soll jeder erweisliche abweichende Wille des Erblassers genügen, um die Bererblichkeit des Nachervenrechts auszuschließen, ohne daß dieser Wille gerade in der Verfügung von Todes wegen erklärt zu sein braucht. Die Bedeutung des § 2108 BGB. geht also dahin, daß im Zweifel die Bererblichkeit des Nachervenrechts als dem mutmaßlichen Willen des Erblassers entsprechend eintreten, daß aber bei Feststellbarkeit eines abweichenden Willens des Erblassers das Nachervenrecht nicht auf die Erben des Nacherven übergehen soll. Der § 2108 Abs. 2 Satz 1 BGB. enthält somit eine bloße Auslegungs Vorschrift. Damit wird den Aus-

föhrungen des Berufungsgerichts, die auf der Auffassung beruhen, daß § 2108 einen ergänzenden Rechtsatz aufstelle, die Grundlage entzogen. Es kommt nicht darauf an, ob in dem Testament eine Erklärung des Willens gefunden werden kann, daß bei dem Tode eines Nacherben vor dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge sein Recht nicht auf seine Erben, namentlich nicht auf die Beklagte übergehen soll, sondern es genügt, wenn sich, sei es im Wege der Auslegung des Testaments, sei es aus Umständen, die außerhalb des Testaments liegen, eine derartige Willensrichtung des Erblassers feststellen läßt. Das Landgericht hat einen dahingehenden Willen des Erblassers als erwiesen angenommen. Es hat im § 2 des Testaments, wonach die Beklagte im Falle ihrer Wiederverheiratung zur gänzlichen Abfindung ein Viertel des Nachlasses erhalten und im übrigen die Vorerbischast erlöschen soll, den Ausdruck des Willens des Erblassers gefunden, daß in dem gesetzten Falle die Beklagte unter allen Umständen nur ein Viertel des Nachlasses behalten und drei Viertel an die Nachkommen des Erblassers herausgeben solle. Von diesem Standpunkt aus ließe sich die Anordnung des Erblassers dahin verstehen, daß Nacherben seine im Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge lebenden Abkömmlinge sein sollten, daß sich also erst in diesem Zeitpunkt entscheiden sollte, wer Nacherbe werden würde. Alsdann könnte eine Vererblichkeit des Rechtes der Kinder des Erblassers nicht in Frage kommen, weil sich erst bei dem Eintritte der Nacherbfolge bestimmte, ob und welche der Kinder überhaupt zur Nacherbischast berufen wurden. Aber auch von der Annahme aus, daß die Kinder des Erblassers mit seinem Tode die Rechtsstellung von Nacherben erlangen sollten, würde in der Anordnung, daß die Beklagte bei ihrer Wiederverheiratung unbedingt drei Viertel des Nachlasses an die Nachkommen des Erblassers herausgeben müsse, eine Ausschließung der Vererblichkeit des Nacherbenrechtes zu finden sein. Denn da als Erben der in erster Linie als Nacherben berufenen Kinder auch andere Personen, als Abkömmlinge des Erblassers in Betracht kommen konnten, würde eine im Wege Erbgangs erfolgende Übertragung des Nacherbenrechtes zu einem auf ausschließliche Bedenkung seiner Nachkommenschaft gerichteten Willen des Erblassers im Widerspruch stehen und durch diesen Willen als ausgeschlossen anzusehen sein. Es handelt sich bei der Feststellung des Willens im Sinne des landgerichtlichen Urteils nicht um eine ergänzende Auslegung des Testaments, wie das Berufungsgericht angenommen hat.

Eine solche könnte nur in Frage kommen, wenn für die eingetretene Gestaltung der Sachlage im Testament keine Bestimmung getroffen, also insofern die Willenserklärung des Erblassers lückenhaft wäre. Das trifft aber bei der Auslegung, die das Landgericht dem § 2 des Testaments gegeben hat, nicht zu. Denn wenn danach der

Erblasser angeordnet hat, daß bei der Wiederverheiratung der Beklagten diese unter allen Umständen auf ein Viertel des Nachlasses beschränkt sein und drei Viertel an seine Nachkommen fallen sollen, so ist damit auch der Fall des früheren Todes eines oder mehrerer der als Nach-
erben eingesetzten Kinder, wie vorstehend dargelegt ist, im Sinne einer Ausschließung der Vererblichkeit des Nacherbenrechts geregelt worden. Es ist in dieser Beziehung gleichgültig, ob der Erblasser gerade an die Möglichkeit dieses eingetretenen Falles gedacht hat oder nicht. Der Wille, die Beklagte unbedingt auf ein Viertel des Nachlasses zu beschränken, umfaßt alle Möglichkeiten, auf Grund deren die Beklagte an sich weitere Teile des Nachlasses hätte beanspruchen können, auch wenn sich der Erblasser aller einzelnen in Betracht kommenden Möglichkeiten nicht besonders bewußt gewesen ist, oder sich überhaupt keine sichere Vorstellung darüber gebildet hat, ob eine derartige Möglichkeit in Frage kam. . . .